

**Benutzungsordnung
der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen
in der Stadt Rheinau**

Für die Arbeit in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinau sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung und die folgenden Regelungen maßgebend:

**§ 1
Aufgaben**

1. Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und zur besseren Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes.
2. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kinderbetreuungseinrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/-innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit.
3. Gestaltung und Art der Angebote und Aktivitäten sollen sich an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und ihrer Lebenssituation orientieren.
4. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Hierbei kommt der Einrichtung eine ausgleichende Aufgabe zu.

**§ 2
Aufnahme**

1. In allen städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen, in einzelnen Einrichtungen bereits Kinder ab 1 Jahr.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen wird.

3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Kindergartenträger.
4. Jedes Kind wird entsprechend § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht (Anlage 2). Allergien, chronische Erkrankungen und Beeinträchtigungen müssen der Leitung vor der Aufnahme in die Einrichtung bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt werden.
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 1), der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2) sowie der weiteren Erklärungen (Anlagen 3-6, 9).
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen von Anschrift und Telefonnummern unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

§ 3

Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.
2. Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage (§ 5) der Einrichtung geöffnet.
3. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
4. Die einzelnen Einrichtungen bieten unterschiedliche Öffnungszeiten an. Beim Aufnahmegespräch werden die Eltern über das Leistungsangebot informiert. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase können besondere Absprachen getroffen werden.
5. Die Kinder sind entsprechend des gebuchten Betreuungsangebotes pünktlich in der Einrichtung abzuholen.
6. In allen Einrichtungen wird ein warmes Mittagessen angeboten. Für Kinder, die ein Ganztagsbetreuungsangebot in Anspruch nehmen, ist die Einnahme dieses warmen Mittagessens verpflichtend.
7. In allen Einrichtungen stehen den Kindern Getränke zur Verfügung. Außerdem wird je nach Einrichtung täglich bzw. an bestimmten Tagen ein Frühstück angeboten. Die Nutzung dieser Angebote ist für alle Kinder verpflichtend.

8. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtungs- bzw. Gruppenleitung zu informieren. Bei Ganztagsbetreuung oder bei Kindern, die verlängerte Öffnungszeiten in Anspruch nehmen und ein warmes Mittagessen gebucht haben, ist bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

§ 4

Abmeldung / Ausschluss

1. Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen und ist mindestens 4 Wochen vorher der Leitung schriftlich zu erklären.
2. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) von Amts wegen abgemeldet. Eine Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist in diesem Fall nicht erforderlich.
3. Der Einrichtungsträger kann das Betreuungsverhältnis beenden:
 - Sofern ein Kind die Kinderbetreuungseinrichtung länger als 4 Wochen unentschuldig nicht besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten möglich.
 - Wird die nach der Kinderbetreuungsgebührensatzung der Stadt Rheinau zu entrichtende Betreuungsgebühr für 2 aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
 - Das Betreuungsverhältnis kann durch den Träger beendet werden, wenn der Verbleib des Kindes im Hinblick auf das Wohl der übrigen Kinder unvertretbar erscheint.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen anzudrohen.

§ 5

Ferien und Schließung aus besonderem Anlass

1. Die Schließtage werden für jeweils ein Kalenderjahr festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben:
Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Streik des erzieherischen Personals.

Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens zu vermeiden. Dies gilt nicht bei einer Schließung wegen der Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.
Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 6 Betreuungsgebühr

1. Die Höhe der Betreuungsgebühr ist in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinau (Kinderbetreuungsgebührensatzung) festgelegt.
2. Die Betreuungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - Betreuungsgebühr abhängig vom gebuchten Betreuungsangebot unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren
 - Kosten für die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens
 - Getränke-/Frühstücksgeld
3. Die Betreuungsgebühr ist monatlich auch während der Ferien, bei Nichtnutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung in vollem Umfang zu entrichten.

§ 7 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei Veranstaltungen der Einrichtungen, an denen die Personensorgeberechtigten gemeinsam mit ihren Kindern teilnehmen, sind grundsätzlich die Eltern für ihre Kinder verantwortlich (Sommerfest, St. Martin usw.)
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierzu ist eine persönliche Begrüßung und Verabschiedung nötig.
3. Auf dem Weg von und zu der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung (Anlage 4) gegenüber dem Träger entscheiden, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf.
4. Bei Ausnahmesituationen, insbesondere Überforderung des Kindes durch plötzliche Erkrankung, geänderte Verkehrssituation oder gefährliche Witterungsbedingungen ist die Leitung bzw. bei deren Abwesenheit das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung berechtigt, von den Personensorgeberechtigten die Abholung des Kindes zu verlangen.

§ 8 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste usw.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller usw.) kann keine Haftung übernommen werden.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei starken Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Ein Besuch der Einrichtung ist wieder möglich, wenn das Kind 24 Stunden symptomfrei ist.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit (Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Thyphus, EHEC-Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies (Krätze), Impetigo contagiosa (Borkenflechte), wiederholter Kopflausbefall) – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbestätigung vorzulegen (Anlage 3) vorzulegen. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Personensorgeberechtigten,

die wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf einem ärztlichen Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt bei ansteckender Erkrankung von Familienangehörigen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen bzw. Maßnahmen anordnen.

4. Beim Auftreten von Anzeichen einer Erkrankung während des Besuchs der Einrichtung ist die Leitung berechtigt, die unverzügliche Abholung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten zu verlangen. Die Mitarbeiter/innen sind nicht befugt, mitgebrachte Medikamente zu verabreichen. Im Einzelfall kann eine Verabreichung von Notfallmedikamenten nur nach Rücksprache mit der Leitung und nach Vorlage einer schriftlichen Anweisung seitens des Arztes erfolgen.

§ 10 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger und die Einrichtungsleitung gewährleisten die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung/ des Trägers sind nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
3. Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anlage 6c) abzugeben.
4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und / oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anlagen 6a und b).

§ 11 Elternbeirat

In jeder Kinderbetreuungseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat wird jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres von den Personensorgeberechtigten gewählt. Er wird in die Arbeit der Einrichtung mit eingebunden und ist zum Wohle der Kinder zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Einrichtung verpflichtet. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
Ab diesem Zeitpunkt wird die Kindergartenordnung in der Fassung vom 07. Juli 2004 aufgehoben.

Michael Welsche, Bürgermeister